

An das Stadtparlament

## Winterthur

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage betreffend Schaffung eines klimafreundlichen und kostengünstigen Stromprodukts (EU-Stromzertifikate), eingereicht von Stadtparlamentarier M. Gross (SVP)

---

Am 31. Oktober 2022 reichte der Stadtparlamentarier Michael Gross (SVP) namens der SVP-Fraktion folgende Schriftliche Anfrage ein:

*«2019 hatte der Stadtrat aus Umwelt- und Klimaschutzgründen beschlossen, das Stromprodukt 'e-Strom.Grau' in der Grundversorgung auf Anfang 2020 abzuschaffen. Obwohl das Produkt bei den Kunden/-innen sehr beliebt – da kostengünstig – war, verzichtete man darauf, die Stromkunden/-innen nach ihrer Meinung zu fragen. Nun hat das EU-Parlament an seiner Sitzung vom Juli 2022 Gas- und Atomkraft als nachhaltige, ökologische Energieformen taxiert. Das heisst, ab dem 1. Januar 2023 gelten diese Technologien in Europa rechtsverbindlich als «grün» und damit auch deren Zertifikate. Dadurch werden die durch den Zertifikathandel gesicherten Ökostrom-Produkte von Stadtwerk per Definition von Stadtwerk wieder 'grau'. Mindestens dann, wenn der Strom aus dem Ausland bezogen wird.*

*In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:*

- 1. Wird auch in der Schweiz produzierter Gas- und Atomstrom neu als nachhaltig und ökologisch taxiert? Muss die entsprechende EU-Verordnung für den Zertifikatshandel übernommen werden?*
- 2. Kann Stadtwerk in Zukunft noch unterscheiden, wie die Stromzusammensetzung in den einzelnen Produkten ist?*
- 3. Kann im Angebot von Stadtwerk rein rechtlich auf ausländischen Atom- und Gasstrom verzichtet werden bzw. kann dieser Anteil überhaupt gesondert eruiert werden?*
- 4. Kann sich der Stadtrat vorstellen, den Entscheid von 2019 zu korrigieren und der klima- und kostenbewussten Kunden/-innen ein alternatives Produkt mit Atomstrom anzubieten?*
- 5. Wie viel wäre ein solches Produkt für die Kunden von Stadtwerk günstiger (Differenz beim Einkauf der Zertifikate)?»*

### **Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:**

#### *Abschaffung des Produkts «e-Strom.Grau» im Jahre 2020*

Am 28. August 2019 beschloss der Stadtrat, das Stromprodukt «e-Strom.Grau» von Stadtwerk Winterthur ab 1. Januar 2020 nicht mehr anzubieten; damit wurde das einzige nicht vollständig aus erneuerbarer Energie bestehende bzw. nicht in der Winterthurer Kehrichtverwertungsanlage (KVA) mittels thermischer Abfallverwertung erzeugte Stromprodukt aus dem Sortiment genommen. Wie in einer Vielzahl der Schweizer Grossstädte und im Verteilnetzgebiet der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (u.a. Gemeinden in der Agglomeration Winterthur) konnten seither die festen Endkundinnen und -kunden in Winterthur (Art. 6 Abs. 2 StromVG<sup>1</sup>) nur noch Strom aus erneuerbaren Energiequellen bzw. der Winterthurer KVA beziehen.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23. März 2007 (SR 734.7)

Mit dem Verzicht auf Kernenergie setzte der Stadtrat dabei den von der Winterthurer Stimmbevölkerung am 25. November 2012 mit knapp 60 Prozent Stimmbeteiligung angenommenen Gegenvorschlag zur Volksinitiative «WINERGIE 2050»<sup>2</sup> um. Dieser Entscheid enthält u.a. folgenden Auftrag:

*«Im Rahmen ihrer Zuständigkeit strebt die Stadt folgende energie- und klimapolitischen Ziele an:  
(...)  
c) einen Verzicht auf Bezug von Kernenergie spätestens ab dem Jahr 2050.  
(...)»*

Das Stadtparlament seinerseits überwies am 25. Februar 2019 ein Postulat<sup>3</sup>, das den Verzicht auf aus nicht erneuerbaren Energien – mit Ausnahme der Energie aus der Winterthurer KVA – bestehenden Stromprodukte verlangt. Dieses Postulat wurde von Stadtparlamentarierinnen und -parlamentariern aller Fraktionen unterzeichnet und stellt damit eine breit abgestützte politische Forderung dar, welcher der Stadtrat mit seinem Beschluss entsprach.

Ende 2019 bezogen rund 10 Prozent oder etwas mehr als 6000 Kundinnen und Kunden in Winterthur das Produkt «e-Strom.Grau». Wie bereits in der Beantwortung der Interpellation vom 27. Mai 2020 ausgeführt, wurde keine grössere Anzahl Reklamationen betreffend Verzicht auf das Produkt «e-Strom.Grau» vorgebracht.<sup>4</sup>

Ausserdem sind seither nur vereinzelt kundenseitige Anfragen betreffend Stromprodukt aus Kernenergie vorliegend. Entsprechend darf davon ausgegangen werden, dass die Kundschaft grossmehrheitlich den Verzicht auf Strom aus nicht erneuerbaren Quellen<sup>5</sup> unterstützt.

## **Zu den einzelnen Fragen:**

### Zur Frage 1:

*«Wird auch in der Schweiz produzierter Gas- und Atomstrom neu als nachhaltig und ökologisch taxiert? Muss die entsprechende EU-Verordnung für den Zertifikatshandel übernommen werden?»*

### *Vorbemerkung*

Weder die Stadtkanzlei noch das Departement Technische Betriebe noch Stadtwerk Winterthur verfügen über die personellen und fachlichen Ressourcen, um Fragen betreffend Anpassungen von EU-Recht mit Auswirkungen auf die schweizerische Gesetzgebung – damit auf Stadtwerk Winterthur – konkret zu beurteilen. Die Stadt Winterthur muss sich jeweils bei der Beantwortung solcher Fragen auf die Ausführungen des Bundesrates und die Stellungnahmen der Verbände und Branchenorganisationen - u.a. Swisspower AG – verlassen, in denen die Stadt Winterthur Mitglied<sup>6</sup> ist.

---

<sup>2</sup> Vgl. «Volksinitiative 'WINERGIE 2050 – Winterthurs Energiezukunft ist erneuerbar': Ablehnung der Initiative und behördenverbindlicher Grundsatzbeschluss als Gegenvorschlag» vom 16. April 2012 (Parl-Nr. 2011.63)

<sup>3</sup> Vgl. «Antrag und Bericht zum Postulat betreffend Stromprodukte nur noch aus 100% erneuerbaren Energien oder Strom aus der Kehrichtverwertung » vom 25. Februar 2019 (Parl-Nr. 2019.6)

<sup>4</sup> Vgl. «Beantwortung der Interpellation betreffend Aufhebung 'Strom Grau': Vorgehensweise» vom 27. Mai 2020 (Parl-Nr. 2020.3)

<sup>5</sup> Mit Ausnahme von Strom aus der Winterthurer KVA

<sup>6</sup> Vgl. «Jährlich wiederkehrende Beiträge an Vereine/Organisationen über Fr. 30'000» vom 5. November 2018 (Parl-Nr. 2018.16)

### *Anpassung der EU-Taxonomie*

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifizierungssystem, mit dem die Europäische Union (EU) festlegt, welche Wirtschaftstätigkeiten innerhalb der EU als ökologisch nachhaltig gekennzeichnet werden dürfen. Diese Klassifikation ermöglicht den Investoren Sicherheit darüber zu erlangen, welche Unternehmen klimafreundliche Tätigkeiten ausführen; das Ziel dabei ist, dass Investitionen vermehrt in klimafreundliche Bereiche getätigt werden. Das Klassifizierungssystem soll dabei helfen, den von der EU beschlossenen «Europäischen Grünen Deal»<sup>7</sup> zu erreichen<sup>8</sup>.

Die EU-Kommission hat diese Liste um gewisse «Atomenergie- und Erdgasaktivitäten» erweitert; diese Entscheidung wurde am 6. Juli 2022 vom Europäischen Parlament gutgeheissen. Die Europäische Kommission war der Auffassung, dass private Investitionen in Erdgas- und Atomkraftaktivitäten beim ökologischen Wandel eine Rolle spielen. Die Aufnahme bestimmter Erdgas- und Atomenergieaktivitäten in diese Liste ist jedoch nur vorübergehend und mit Bedingungen und Transparenzanforderungen verbunden<sup>9</sup>.

Mit dem Entscheid der Europäischen Kommission können lediglich private Investitionen in Erdgas- oder Atomkraftaktivitäten als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten deklariert werden – Finanzinstitute können damit ihre entsprechenden Portfolios als «nachhaltig» kennzeichnen. Auf die Stromkennzeichnung bzw. den Zertifikatshandel in der Schweiz hat dieser Entscheid der EU keinen Einfluss. Strom aus Kernenergie gilt in der Schweiz weiterhin als nicht erneuerbar.

### Zur Frage 2:

*«Kann Stadtwerk in Zukunft noch unterscheiden, wie die Stromzusammensetzung in den einzelnen Produkten ist?»*

Artikel 9 EnG<sup>10</sup> verpflichtet Verteilnetzbetreiber (Stadtwerk Winterthur), die Endverbraucherinnen und -verbraucher über die Menge, die eingesetzten Energieträger und den Produktionsort der gelieferten Elektrizität zu informieren. Die Stromkennzeichnung muss mindestens einmal im Jahr veröffentlicht werden (Art. 8 Abs. 1 HKSV<sup>11</sup>) – die Stromkennzeichnung für Winterthur findet sich auf der Webseite von Stadtwerk Winterthur<sup>12</sup>.

An den europäischen Strombörsen werden – unabhängig vom Entscheid betreffend EU-Taxonomie – Energie und Zertifikate (Herkunftsnachweise<sup>13</sup>) separat gehandelt. Die Herkunftsnachweise

---

<sup>7</sup> Mit dem «Europäischen Grünen Deal» hat sich die EU das Ziel gesetzt, als erster Kontinent klimaneutral zu werden und u.a. folgende Ziele zu erreichen: bis 2050 netto keine Treibhausgase mehr zu emittieren, das Wachstum von der Ressourcennutzung abzukoppeln. Dafür hat die EU rund 1,8 Billionen Euro zur Verfügung gestellt. Quelle: [https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal\\_de#Highlights](https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de#Highlights) (besucht am 1.12.2022)

<sup>8</sup> [https://finance.ec.europa.eu/sustainable-finance/tools-and-standards/eu-taxonomy-sustainable-activities\\_en](https://finance.ec.europa.eu/sustainable-finance/tools-and-standards/eu-taxonomy-sustainable-activities_en) (besucht am 1.12.2022)

<sup>9</sup> «Taxonomie: Keine Einwände gegen Einstufung von Gas und Atomkraft als nachhaltig», Pressemitteilung Europäisches Parlament vom 6. Juli 2022; Quelle: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20220701IPR34365/taxonomie-keine-einwande-gegen-einstufung-von-gas-und-atomkraft-als-nachhaltig> (besucht am 1.12.2022)

<sup>10</sup> Energiegesetz (EnG) vom 30. September 2016 (SR 730.0)

<sup>11</sup> Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) vom 1. November 2017 (SR 730.010.1)

<sup>12</sup> <https://stadtwerk.winterthur.ch/system/zentrale-dateiablage/strom/stromkennzeichnung-2021.pdf?searchterm=stromkennzeichnung> (besucht am 02.12.2022)

<sup>13</sup> Herkunftsnachweise von elektrischer Energie zeigen auf, aus welchem Kraftwerk und aus welcher Energiequelle der Strom stammt. Für jede produzierte Kilowattstunde Strom wird ein Herkunftsnachweis ausgestellt. Dies erfolgt in der Schweiz durch die Pronovo AG. Herkunftsnachweise werden für jedes Kraftwerk – unabhängig vom Energieträger – ausgestellt. Die Preise für Herkunftsnachweise sind je nach Kraftwerktyp sehr unterschiedlich. Über das Nachweissystem gelangt der Herkunftsnachweis im Normalfall vom Anlagebetreiber über den Händler zu einem Stromlieferanten. Dieser entwertet diesen Herkunftsnachweis. Die entwerteten Herkunftsnachweise bilden die Grundlage für die gesetzlich vorgeschriebene Stromkennzeichnung. Insgesamt können mit diesem Verfahren Doppelzählungen ausgeschlossen werden.

sind dabei nach Energieträger (Steinkohle, Kernenergie, Fotovoltaik, Wasserkraft etc.) unterschieden. Entsprechend kann Stadtwerk Winterthur weiterhin die Zusammensetzung der einzelnen Stromprodukte gemäss Artikel 5 Absatz 1 TarifO E<sup>14</sup> garantieren.

### Zur Frage 3:

*«Kann im Angebot von Stadtwerk rein rechtlich auf ausländischen Atom- und Gasstrom verzichtet werden bzw. kann dieser Anteil überhaupt gesondert eruiert werden?»*

Wie in der Antwort zur Frage 2 erläutert, ist Stadtwerk Winterthur als Verteilnetzbetreiber aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben zur Stromkennzeichnung u.a. nach Energieträger und Herkunftsort gesetzlich verpflichtet. Eine rechtliche Verpflichtung zur Abnahme von Strom aus Kern- oder Gaskraftwerken besteht nicht.

Gestützt auf Artikel 30 Absatz 1 VAE<sup>15</sup> obliegt die Tarifierung in der Grundversorgung und damit auch die Gestaltung der Stromprodukte dem Stadtrat. Die Produkte in der Grundversorgung sind in der Tarifordnung betreffend Abgabe von Elektrizität festgelegt, die jeweils Ende August amtlich publiziert wird<sup>16</sup>. Gegen die Abschaffung des Stromprodukts «e-Strom.Grau» wurde keine Einsprache beim Bezirksrat eingereicht.

### Zur Frage 4:

*«Kann sich der Stadtrat vorstellen, den Entscheid von 2019 zu korrigieren und der klima- und kostenbewussten Kunden/-innen ein alternatives Produkt mit Atomstrom anzubieten?»*

Da mit dem Verzicht auf Kernenergie – wie bereits vorgängig ausgeführt – ein Entscheid der Winterthurer Stimmbevölkerung umgesetzt wird, gibt es für den Stadtrat – ohne einen anderslautenden Auftrag der Stimmbevölkerung – keine Veranlassung, auf diesen Entscheid zurückzukommen.

### Zur Frage 5:

*«Wie viel wäre ein solches Produkt für die Kunden von Stadtwerk günstiger (Differenz beim Einkauf der Zertifikate)?»*

Der Preis für Herkunftsnachweise wird von Angebot und Nachfrage bestimmt. Da derzeit nur eine sehr geringe Nachfrage nach Herkunftsnachweisen für Strom aus Kernenergie besteht, ist der Preis im Verhältnis zu anderen Herkunftsnachweisen deutlich geringer.

Aktuell wird ein Herkunftsnachweis für Kernenergie zum Preis von 0,01 Rappen pro Kilowattstunde gehandelt, ein Herkunftsnachweis für Wasserkraft aus der EU dagegen zum Preis von 0,52 Rappen (Stand: 1.12.2022).

---

<sup>14</sup> Tarifordnung betreffend Abgabe von Elektrizität (TarifO E) vom 24. August 2022

<sup>15</sup> Verordnung über die Abgabe von Elektrizität vom 27. Juni 2011

<sup>16</sup> «Neue Tarifordnung und höhere Strompreise», Medienmitteilung Stadt Winterthur vom 26. August 2022;  
Quelle: <https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/stadtkanzlei/kommunikation-stadt-winterthur/medienmitteilungen-stadt-winterthur/neue-tarifordnung-und-hoehere-strompreise> (besucht am 7.12.2022)

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon